

TE OGH 1998/3/24 1Ob315/97y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. Harald G*, vertreten durch Dr. Karl Friedrich Strobl, Rechtsanwalt in Salzburg, wider die beklagte Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien 1., Singerstraße 17-19, wegen 3,091.072,58 S aA und Rente (Streitwert 2,677.068 S) infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse 3,906.250,10 S) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgerichts vom 23.Juni 1997, GZ 3 R 114/97y-66, womit infolge Berufung beider Parteien das Endurteil des Landesgerichts Salzburg vom 21.März 1997, GZ 8 Cg 14/94s-58, abgeändert wurde,

I. durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiener, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter am 15. Dezember 1997 denrömisch eins. durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiener, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter am 15. Dezember 1997 den

Beschluß

gefaßt:

Es liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 OGHC vor; zur Entscheidung über die Revision ist deshalb ein verstärkter Senat berufen; Es liegen die Voraussetzungen des Paragraph 8, Absatz eins, OGHC vor; zur Entscheidung über die Revision ist deshalb ein verstärkter Senat berufen;

II. durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden, durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hofmann, durch die Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kropfitsch, Dr. Maier, Dr. Petrag, Dr. Bauer und Dr. Kodek sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiener, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt;römisch II. durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden, durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hofmann, durch die Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kropfitsch, Dr. Maier, Dr. Petrag, Dr. Bauer und Dr. Kodek sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiener, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird, soweit mit ihr Nichtigkeit geltend gemacht wird, zurückgewiesen; im übrigen wird der Revision teilweise Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, daß das Endurteil - einschließlich seiner bereits rechtskräftigen und bestätigten Teile - insgesamt wie folgt zu lauten hat:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei

a) den Betrag von 184.290,48 S samt 8,875 % Zinsen seit 20. November 1996 binnen 14 Tagen und

b) eine Rente von 46.600 S monatlich vom 1. November 1996 bis 31. Dezember 2003 zu bezahlen, und zwar die bereits fälligen Rentenbeträge binnen 14 Tagen, die künftig fällig werdenden Beträge jeweils am ersten eines jeden Monats im vorhinein.

2. Dagegen wird das Mehrbegehr, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei

a) 2.906.782,10 S samt 8,875 % Zinsen seit 20. November 1996 binnen 14 Tagen und

b) eine weitere Rente von 27.763 S monatlich vom 1. November 1996 bis 31. Dezember 2003 und eine Rente von 74.363 S monatlich ab 1. Jänner 2004

zu bezahlen, abgewiesen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei 3.074,45 S (Barauslagen) an Verfahrenskosten erster Instanz binnen 14 Tagen zu bezahlen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 65.168,54 S bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der am 22. Jänner 1963 geborene Kläger wurde am 12. September 1985 bei einem Verkehrsunfall, an dem ein LKW des österreichischen Bundesheers beteiligt war, schwer verletzt. Die beklagte Partei haftet dem Kläger für alle Schäden aus diesem Ereignis. Dieser arbeitete vor dem Unfall als Inbetriebnahmegenieur auf ausländischen Baustellen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hätte er diesen Beruf, wäre der Unfall vom 12. September 1985 unterblieben, bis Ende 2003 ausgeübt. Wegen der Unfalldauerfolgen kann er nicht mehr als Inbetriebnahmegenieur arbeiten. Die üblichen Gehälter für Auslandsmontage- und Inbetriebnahmegenieure betragen 35.000 S bis 70.000 S monatlich brutto zuzüglich Auslandsauslösen bzw Tag- und Nachtgelder, die - im Falle eines österreichischen Arbeitgebers - üblicherweise nach dem „Bundesschema“ berechnet werden. Das im Ausland erzielte Bruttoeinkommen wird häufig netto ausgezahlt, weil dafür in Österreich keine Steuern zu entrichten sind und es die jeweiligen Unternehmer ihren Mitarbeitern überlassen, den Bezug im jeweils in Betracht kommenden Auslandsstaat zu versteuern. Das Monatseinkommen des Klägers hätte, wäre das Schadensereignis unterblieben, 40.000 S bis 60.000 S „brutto für netto“ durchschnittlich sechs bis acht Monate je Jahr zuzüglich Tag- und Nachtgelder betragen. Inbetriebnahmegenieure sind also gewöhnlich nicht ganzjährig im Auslandseinsatz. Der Bedarf an derartigen Fachkräften, die in der Lage und willens sind, auch unter erschwerten Bedingungen im Ausland zu arbeiten, ist nach wie vor gegeben. Solche werden nicht nur von österreichischen, sondern auch von „internationalen Unternehmen für internationale Einsätze gesucht“. Auch wenn ein konkreter Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Auslandsunterkunft zur Verfügung stellt, sind Personen in leitender Position bestrebt, sich eine Unterkunft selbst zu besorgen. Eine solche Stellung hatte auch der Kläger. Seit 1. März 1990 ist der Kläger EDV-Leiter in einem Salzburger Unternehmen. Er hat dort wegen seiner Behinderung keine Aufstiegsmöglichkeiten. Dieses Beschäftigungsverhältnis wurde, weil der Kläger zunehmend unter unfallkausalen Schmerzen leidet, schließlich auf eine Anzahl von 30 Arbeitsstunden wöchentlich umgestellt.

Die Ersatzansprüche wegen Verdienstentgangs bis Ende Februar 1990 sind bereinigt. Am 12. Oktober 1995 zahlte die beklagte Partei dem Kläger für den Zeitraum 1. März 1990 bis 31. März 1995 1.623.121,30 S an Verdienstentgang und 124.879,76 S an Zinsen. Dieser Kapitalbetrag entspricht jenem, der dem Kläger aufgrund des rechtskräftigen Teilurteils des Oberlandesgerichts Linz vom 6. Dezember 1995 im nachhinein zuerkannt wurde. Der Kläger versteuerte davon 1.658.241 S. Unter Einschluß weiterer Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren (183.484 S) und dem Arbeitsverhältnis (298.027 S) wurden ihm 891.905,83 S an Einkommensteuer vorgeschrieben. Ohne die Leistung der beklagten Partei hätte die Einkommensteuer für 1995 lediglich 98.111 S betragen.

Der Nettoverdienstentgang des Klägers vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 beträgt 884.290,48 S. Im November 1996 leistete die beklagte Partei weitere 647.586 S und widmete diese Zahlung „Ansprüche(n) seit dem 1. 4. 1995 - Akontozahlung“. Im Begleitschreiben an den Klagevertreter wurde erläutert, daß die Akontozahlung insgesamt 700.000 S betrage, wovon aufgrund des Kostenzuspruchs an den Bund im rechtskräftigen Teilurteil des

Oberlandesgerichts Linz vom 6. Dezember 1995 52.414 S (Kosten des Berufungsverfahrens) abgezogen worden seien. Der Klagevertreter bestätigte den Zahlungseingang am 19. November 1996. Er widersprach jedoch der Zahlungswidmung des Bundes mit dem Hinweis, daß damit die gesetzliche Tilgungsreihenfolge gemäß §§ 1415 f ABGB einzutreten habe. Der Kläger hat diesen Entschädigungsbetrag im Kalenderjahr 1996 zu versteuern. Unter Hinzurechnung seines Einkommens aus unselbständiger Arbeit von 317.572 S brutto wird der Kläger für 1996 insgesamt 355.660 S an Einkommensteuer zu bezahlen haben. Davon sind 69.652,06 S an bereits entrichteter Lohnsteuer abzuziehen, sodaß sich eine restliche Steuerschuld von 286.007,94 S ergibt. Der Nettoverdienstentgang des Klägers vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 beträgt 884.290,48 S. Im November 1996 leistete die beklagte Partei weitere 647.586 S und widmete diese Zahlung „Ansprüche(n) seit dem 1. 4. 1995 - Akontozahlung“. Im Begleitschreiben an den Klagevertreter wurde erläutert, daß die Akontozahlung insgesamt 700.000 S betrage, wovon aufgrund des Kostenzuspruchs an den Bund im rechtskräftigen Teilurteil des Oberlandesgerichts Linz vom 6. Dezember 1995 52.414 S (Kosten des Berufungsverfahrens) abgezogen worden seien. Der Klagevertreter bestätigte den Zahlungseingang am 19. November 1996. Er widersprach jedoch der Zahlungswidmung des Bundes mit dem Hinweis, daß damit die gesetzliche Tilgungsreihenfolge gemäß Paragraphen 1415, f ABGB einzutreten habe. Der Kläger hat diesen Entschädigungsbetrag im Kalenderjahr 1996 zu versteuern. Unter Hinzurechnung seines Einkommens aus unselbständiger Arbeit von 317.572 S brutto wird der Kläger für 1996 insgesamt 355.660 S an Einkommensteuer zu bezahlen haben. Davon sind 69.652,06 S an bereits entrichteter Lohnsteuer abzuziehen, sodaß sich eine restliche Steuerschuld von 286.007,94 S ergibt.

Wäre der offene Differenzbetrag im Kalenderjahr 1997 getilgt worden, so ergäbe sich für den Zeitraum vom 1. März 1990 bis 31. März 1995 an zu finanzierenden Steuern ein Bruttbetrag von 1.043.952 S, damit dem Kläger unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen und der davon zu entrichtenden Einkommensteuer 1.623.121,30 S netto an Kapital und 124.879,76 S netto an Zinsen verbleiben.

Soll dem Kläger der Nettoverdienstentgang von 884.290,48 S vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 verbleiben, so muß ihm 1997 ein Bruttbetrag von 1.719.002,24 S ausbezahlt werden. Eine Abzinsung von Steuern, die 1997 in Verdienstentgangszahlungen enthalten sind, mittels eines Zinsfußes von 2,5 % bis zum Zeitpunkt der möglichen Fälligkeit der Einkommensteuerschuld (31. Mai) ergibt für 153 Tage 13.834,84 S. Dieser Berechnung liegt der restliche Verdienstentgang für 1. März 1990 bis 31. März 1995 von 1.043.952 S, der Bruttoverdienstentgang für 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 von 1.719.002,24 S und das voraussichtliche Arbeitseinkommen des Klägers von 379.324,43 S brutto zugrunde.

Hätte die beklagte Partei früher bezahlt, hätte der Kläger „die Gelder in einer Bundesanleihe der Republik Österreich 91 bis 2001/1 zu einem Zinssatz von 8,875 % angelegt“.

Die beklagte Partei wurde mit rechtskräftigem Teilurteil des Oberlandesgerichts Linz vom 6. Dezember 1995 zur Bezahlung von 1.623.121,30 S samt 4 % Zinsen aus 1.378.121,30 S vom 1. August 1993 bis 9. Mai 1995 und aus 1.623.121,30 S ab 10. Mai 1995 verurteilt. Das Klagemehrbegehren von 1.581.396,47 S samt 8,875 % Zinsen seit 5. Mai 1995, 8,875 % Zinsen aus 245.000 S vom 5. Mai bis 9. Mai 1995 sowie weiteren 4,875 % Zinsen aus 1.378.121,30 S vom 1. August 1993 bis 9. Mai 1995 und aus 1.623.121,30 S seit 10. Mai 1995 wurde abgewiesen. Dieser Zuspruch bezieht sich auf den Bruttoverdienstentgang, der wegen des Auszahlungsmodus brutto = netto als Nettoverdienstentgang bezeichnet wurde. Die Abweisung des Zinsenmehrbegehrens wurde damit begründet, es habe nicht festgestellt werden können, daß der Kläger eine „frühere Schadenersatzzahlung ... aus dem Titel des Verdienstentgangs ... in Wertpapieren angelegt und dabei einen Zinssatz von 8,875 % per annum lukriert“ hätte.

Der Kläger begehrte - nach einer Klageeinschränkung am 12. März 1997 (ON 56 Seite 2) aufgrund einer Zahlung von 647.586 S - zuletzt noch den Betrag von 3.091.072,58 S samt 8,875 % Zinsen seit 20. November 1996 sowie eine Monatsrente von 74.363 S ab 1. November 1996 und brachte dazu vor, daß er ohne unfallkausale Beeinträchtigungen weiterhin im Ausland als Inbetriebnahmingenieur gearbeitet und dabei ein monatliches Einkommen von 74.363 S netto erzielt hätte. Der restliche Kapitalbetrag ergebe sich aus folgender Rechnung:

Verdienstentgang vom 1. April 1995

bis 31. Oktober 1996

(74.363 S x 19) 1.412.897,00 S

Steuern für Verdienstengangs-
zahlungen vom 1. März 1990
bis 31. Oktober 1996 2,294.036,50 S

Zwischensumme 3,706.933,50 S
abzüglich Teilzahlung der beklag-
ten Partei vom 19. November 1996 615.860,92 S
Differenz 3,091.072,58 S.

Die Schadenersatzleistungen seien in Österreich zu versteuern. Dafür sei ein Betrag in der begehrten Höhe aufzuwenden. Die beklagte Partei habe die Steuerleistung zu ersetzen, weil ihm der Schadenersatz netto verbleiben müsse. Wäre die beklagte Partei nicht in Verzug geraten, hätte er Wertpapiere angeschafft, sich zum „Ankauf der Bundesanleihe ... 91-2001/1“ entschlossen und „dafür einen Zinssatz von 8,875 % p.a. lukriert“.

Die beklagte Partei wendete ein, der Kläger hätte die als Verdienstentgang geltend gemachten Bruttobeträge auch im Ausland versteuern müssen. Nicht von Bedeutung sei, ob der Kläger im Ausland tatsächlich Steuern bezahlt habe oder hätte, maßgeblich sei vielmehr nur, ob der Kläger nach den jeweiligen Steuergesetzen zur Versteuerung seiner Einkünfte verpflichtet gewesen wäre. Dieser habe bzw. hätte im Ausland mindestens gleich viel Einkommensteuer wie in Österreich bezahlen müssen. Der Anspruch auf Ersatz von Steuerbeträgen bestehe daher schon dem Grunde nach nicht zu Recht. Wäre dagegen der Anspruchsgrund - wider Erwarten - zu bejahen, stünde dem Kläger nur „die Differenz ... zwischen dem kongruenten (kausalen) Steuerbetrag“, den er „in Österreich zu zahlen“ habe, und jenem Betrag, den er „im Ausland zu zahlen gehabt hätte“, zu.

Das Erstgericht gab dem restlichen Klagebegehren mit dem Endurteil vom 21. März 1997 mit 2,550.000 S samt 8,875 % Zinsen seit 20. November 1996 sowie dem Zuspruch einer Monatsrente von 35.000 S vom 1. November 1996 bis 1. Dezember 2003 statt und wies das Mehrbegehren ab. Es führte in rechtlicher Hinsicht aus, der Verdienstentgang des Klägers sei in zwei Berechnungsschritten zu ermitteln. Zuerst sei der Nettoschaden aufgrund des Nettoeinkommens vor dem Unfall zu klären. Danach seien die Abgaben zu berechnen, die von der Schadenersatzleistung zu entrichten seien. Insgesamt sei der Ersatzbetrag dann so zu bemessen, daß er unter Berücksichtigung der dadurch bewirkten gesetzlichen Abzüge dem Nettoschaden entspreche. Unzutreffend und unverständlich sei daher der Prozeßstandpunkt der beklagten Partei, dem Kläger sei der „Steueranteil nicht zu ersetzen“. Der Widerspruch des Klägers gegen die Widmung der Teilzahlung von 647.586 S sei beachtlich. Diese Leistung sei daher zunächst auf Zinsen und erst dann auf Kapital anzurechnen. Die in den Teilleistungen der beklagten Partei enthaltenen Steuerbeträge seien abzuzinsen. Das ergebe insgesamt einen restlichen Kapitalzuspruch von 2,550.000 S. Das Mehrbegehren sei dagegen abzuweisen. Der Nettoverdienstentgang des Klägers betrage unter Berücksichtigung seines Arbeitseinkommens 35.000 S monatlich. Dem Rentenbegehren sei daher nur in dieser Höhe statzugeben.

Das Berufungsgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß es dem Kläger bloß 184.290,48 S samt 4 % Zinsen seit 20. November 1996, jedoch eine Rente von 46.600 S monatlich vom 1. November 1996 bis 31. Dezember 2003 zuerkannte und das Mehrbegehren von 2,906.782,10 S samt 8,75 % (richtig 8,875 %) Zinsen seit 20. November 1996 und weiteren 4,75 % (richtig 4,875 %) Zinsen aus 184.290,48 S seit 20. November 1996 und auf Zahlung einer weitere Monatsrente von 27.763 S vom 1. November 1996 bis 31. Dezember 2003 und von 74.363 S ab 1. Jänner 2004 abwies. Im übrigen sprach es aus, daß die ordentliche Revision nicht zulässig sei, und erwog in rechtlicher Hinsicht, daß der Rentenanspruch des Klägers zu niedrig bemessen worden sei. Dessen Verdienstentgang habe vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 884.290,48 S betragen. Das entspreche 46.541,60 S monatlich, weil der Kläger „sein derzeitiges Beschäftigungsausmaß wegen der Unfallfolgen auf 30 Wochenstunden herabgesetzt“ habe. Für eine Verringerung dieses Verdienstentgangs in absehbarer Zeit bestehe kein Anhaltspunkt, sodaß eine angemessene Monatsrente von 46.600 S (§ 273 ZPO) zuzusprechen sei. Dagegen habe der Kläger den Anspruch auf Ersatz von Steuerleistungen nicht bewiesen. Der Oberste Gerichtshof habe bereits in den zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Vorprozessen (Streitgegenstand: Leistung und Feststellung) ausgesprochen, daß die Schadenersatzleistung unter Berücksichtigung der erst durch sie entstehenden gesetzlichen Abzüge dem Nettoschaden entsprechen müsse (1 Ob 25, 26, 30 bis 33/90). Der Kläger habe unversteuerte Beträge begehrts und zugesprochen erhalten. Diese Bruttobeträge wären ihm bei einer weiteren Berufstätigkeit im Ausland nur dann netto

verblieben, wenn er dort keine oder weniger Abgaben als „für die in Österreich zu versteuernden Schadenersatzleistungen“ hätte entrichten müssen. Ob er sein Bruttoeinkommen im Ausland tatsächlich versteuert oder die Steuer hinterzogen hätte, sei aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Vorprozeß belanglos, weil es nur darauf ankomme, wie hoch der Nettobezug unter Befolgung steuerlicher Vorschriften gewesen wäre. Der Kläger hätte demnach seine mutmaßlichen Einsatzgebiete angeben und darlegen müssen, daß für das Arbeitseinkommen „dort keine oder eine geringere Einkommensteuerpflicht“ als in Österreich für die Schadenersatzleistung bestanden oder die Steuerschuld ein anderer aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung bezahlt hätte. Dazu habe der Kläger ungeachtet der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Vorprozeß und - darauf gestützter - fundierter Einwendungen der beklagten Partei keinerlei Vorbringen erstattet. Ein Urteil dürfe nicht deshalb aufgehoben werden, um den Parteien die Nachholung versäumten Vorbringens oder ein Anbot neuer Beweise zu ermöglichen. Eine Ausnahme bestehe nur dann, wenn das Berufungsgericht die Parteien mit einer bestimmten Rechtsansicht überrasche. Davon könne hier keine Rede sein, weil aus den Rechtsausführungen des Obersten Gerichtshofs im Vorprozeß und dem Vorbringen der beklagten Partei „ganz klar“ hervorgegangen sei, was der Kläger zu behaupten und zu beweisen gehabt hätte. Der Kläger habe jedoch nicht bewiesen, daß „ihm bei Bezug eines Arbeitseinkommens im Ausland mehr verblieben wäre als beim Empfang von Verdienstentgang-Schadenersatzleistungen in Österreich“. Demnach sei das gesamte Steuerersatzbegehren - in teilweiser Stattgebung der Berufung der beklagten Partei - abzuweisen. Dies habe zur Folge, daß der Kläger 31.725,08 S der Teilzahlung vom 19. November 1996 auf eine nicht bestehende Forderung angerechnet habe. Diese Leistung sei daher zur Gänze mit dem zu Recht bestehenden Verdienstentgang zu verrechnen. Anzurechnen seien 700.000 S, weil die beklagte Partei mittels Einbehaltung von 52.414 S ihre Kostenersatzforderung aus dem Berufungsverfahren des ersten Rechtsgangs durch Aufrechnung getilgt habe. Somit betrage der restliche Verdienstentgang für den Zeitraum vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 bloß 184.290,48 S. Das den gesetzlichen Zinsfuß übersteigende Zinsenbegehren sei abzuweisen, weil sich die beklagte Partei nicht grob fahrlässig in Zahlungsverzug befände. Das Berufungsgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß es dem Kläger bloß 184.290,48 S samt 4 % Zinsen seit 20. November 1996, jedoch eine Rente von 46.600 S monatlich vom 1. November 1996 bis 31. Dezember 2003 zuerkannte und das Mehrbegehren von 2.906.782,10 S samt 8,75 % (richtig 8,875 %) Zinsen seit 20. November 1996 und weiteren 4,75 % (richtig 4,875 %) Zinsen aus 184.290,48 S seit 20. November 1996 und auf Zahlung einer weitere Monatsrente von 27.763 S vom 1. November 1996 bis 31. Dezember 2003 und von 74.363 S ab 1. Jänner 2004 abwies. Im übrigen sprach es aus, daß die ordentliche Revision nicht zulässig sei, und erwog in rechtlicher Hinsicht, daß der Rentenanspruch des Klägers zu niedrig bemessen worden sei. Dessen Verdienstentgang habe vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 884.290,48 S betragen. Das entspreche 46.541,60 S monatlich, weil der Kläger „sein derzeitiges Beschäftigungsausmaß wegen der Unfallfolgen auf 30 Wochenstunden herabgesetzt“ habe. Für eine Verringerung dieses Verdienstentgangs in absehbarer Zeit bestehe kein Anhaltspunkt, sodaß eine angemessene Monatsrente von 46.600 S (Paragraph 273, ZPO) zuzusprechen sei. Dagegen habe der Kläger den Anspruch auf Ersatz von Steuerleistungen nicht bewiesen. Der Oberste Gerichtshof habe bereits in den zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Vorprozessen (Streitgegenstand: Leistung und Feststellung) ausgesprochen, daß die Schadenersatzleistung unter Berücksichtigung der erst durch sie entstehenden gesetzlichen Abzüge dem Nettoschaden entsprechen müsse (1 Ob 25, 26, 30 bis 33/90). Der Kläger habe unversteuerte Beträge begehrt und zugesprochen erhalten. Diese Bruttobeträge wären ihm bei einer weiteren Berufstätigkeit im Ausland nur dann netto verblieben, wenn er dort keine oder weniger Abgaben als „für die in Österreich zu versteuernden Schadenersatzleistungen“ hätte entrichten müssen. Ob er sein Bruttoeinkommen im Ausland tatsächlich versteuert oder die Steuer hinterzogen hätte, sei aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Vorprozeß belanglos, weil es nur darauf ankomme, wie hoch der Nettobezug unter Befolgung steuerlicher Vorschriften gewesen wäre. Der Kläger hätte demnach seine mutmaßlichen Einsatzgebiete angeben und darlegen müssen, daß für das Arbeitseinkommen „dort keine oder eine geringere Einkommensteuerpflicht“ als in Österreich für die Schadenersatzleistung bestanden oder die Steuerschuld ein anderer aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung bezahlt hätte. Dazu habe der Kläger ungeachtet der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Vorprozeß und - darauf gestützter - fundierter Einwendungen der beklagten Partei keinerlei Vorbringen erstattet. Ein Urteil dürfe nicht deshalb aufgehoben werden, um den Parteien die Nachholung versäumten Vorbringens oder ein Anbot neuer Beweise zu ermöglichen. Eine Ausnahme bestehe nur dann, wenn das Berufungsgericht die Parteien mit einer bestimmten Rechtsansicht überrasche. Davon könne hier keine Rede sein, weil aus den Rechtsausführungen des Obersten Gerichtshofs im Vorprozeß und dem Vorbringen der beklagten Partei „ganz

klar" hervorgegangen sei, was der Kläger zu behaupten und zu beweisen gehabt hätte. Der Kläger habe jedoch nicht bewiesen, daß „ihm bei Bezug eines Arbeitseinkommens im Ausland mehr verblieben wäre als beim Empfang von Verdienstentgang-Schadenersatzleistungen in Österreich“. Demnach sei das gesamte Steuerersatzbegehren - in teilweiser Stattgebung der Berufung der beklagten Partei - abzuweisen. Dies habe zur Folge, daß der Kläger 31.725,08 S der Teilzahlung vom 19. November 1996 auf eine nicht bestehende Forderung angerechnet habe. Diese Leistung sei daher zur Gänze mit dem zu Recht bestehenden Verdienstentgang zu verrechnen. Anzurechnen seien 700.000 S, weil die beklagte Partei mittels Einbehaltung von 52.414 S ihre Kostenersatzforderung aus dem Berufungsverfahren des ersten Rechtsgangs durch Aufrechnung getilgt habe. Somit betrage der restliche Verdienstentgang für den Zeitraum vom 1. April 1995 bis 31. Oktober 1996 bloß 184.290,48 S. Das den gesetzlichen Zinsfuß übersteigende Zinsenbegehren sei abzuweisen, weil sich die beklagte Partei nicht grob fahrlässig in Zahlungsverzug befnde.

Rechtliche Beurteilung

Zu I.Zu römisch eins.

Der Plenarbeschuß des Obersten Gerichtshofs vom 8. März 1923, Praes 830/22 (= SZ 5/53), ist nach wie vor die Grundlage der Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit von Verzugszinsen. Dessen Grundsätze wurden bis heute einerseits als Dogma fortgeschrieben, andererseits beschritt die Praxis Wege, die der ratio dieses Gutachtens nicht mehr entsprechen, ohne diese Konsequenz jemals klarzustellen. Diese Entwicklung führte, wie noch unten (II. 2.) im einzelnen darzulegen sein wird, zu Divergenzen in der Rechtsprechung in einer für die Abwicklung rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse bedeutsamen Rechtsfrage. Die dogmatischen Schwächen dieser Judikatur sind eine nicht versiegende Quelle für Kritik im Schrifttum. Die Problemlösung erfordert eine grundsätzliche Erörterung des Regelungsgehalts des § 1333 ABGB im System des bürgerlichen Rechts. Das wird besonders deutlich, wenn - wie hier - die Ersatzfähigkeit von Geldanlagezinsen, die dem Geschädigten wegen des Schuldnerverzugs entgehen, zu beantworten ist. Das Erfordernis, Grundsatzfragen der Ersatzfähigkeit von Verzugszinsen im Interesse einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu klären, bewogen den erkennenden Senat, gemäß § 8 Abs 1 OGHG seine Verstärkung zu beschließen. Der Plenarbeschuß des Obersten Gerichtshofs vom 8. März 1923, Praes 830/22 (= SZ 5/53), ist nach wie vor die Grundlage der Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit von Verzugszinsen. Dessen Grundsätze wurden bis heute einerseits als Dogma fortgeschrieben, andererseits beschritt die Praxis Wege, die der ratio dieses Gutachtens nicht mehr entsprechen, ohne diese Konsequenz jemals klarzustellen. Diese Entwicklung führte, wie noch unten (römisch II. 2.) im einzelnen darzulegen sein wird, zu Divergenzen in der Rechtsprechung in einer für die Abwicklung rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse bedeutsamen Rechtsfrage. Die dogmatischen Schwächen dieser Judikatur sind eine nicht versiegende Quelle für Kritik im Schrifttum. Die Problemlösung erfordert eine grundsätzliche Erörterung des Regelungsgehalts des Paragraph 1333, ABGB im System des bürgerlichen Rechts. Das wird besonders deutlich, wenn - wie hier - die Ersatzfähigkeit von Geldanlagezinsen, die dem Geschädigten wegen des Schuldnerverzugs entgehen, zu beantworten ist. Das Erfordernis, Grundsatzfragen der Ersatzfähigkeit von Verzugszinsen im Interesse einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu klären, bewogen den erkennenden Senat, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, OG HG seine Verstärkung zu beschließen.

Zu II.Zu römisch II.

1. Der Kläger macht als Nichtigkeit geltend, daß ihm das Gericht zweiter Instanz im rechtskräftigen Teilurteil vom 6. Dezember 1995 einen „Nettoverdienstentgang“ von 1.623.121,30 S sA zuerkannt, das darin aber noch unerledigt gebliebene Steuerersatzbegehren im angefochtenen Endurteil abgewiesen habe. Damit habe das Berufungsgericht „gegen die Rechtskraft des Teilurteils verstoßen“, weil darin sein fiktiver Bezug im Ausland „endgültig festgestellt“ worden sei.

Der Oberste Gerichtshof sprach bereits zu 1 Ob 25, 26, 30 bis 33/90 (ON 59 in 4 Cg 17/92 des LG Salzburg) aus, wie der Verdienstentgang des Klägers zu berechnen ist. Danach sind zwei Berechnungsschritte erforderlich, deren erster den Teilurteilen der Gerichte erster und zweiter Instanz (ON 22 und 30) zugrundeliegt. Ermittelt wurde der Bruttoverdienstentgang, der hier nur deshalb dem Nettoverdienstentgang entspricht, weil dem Kläger sein Bezug brutto = netto ausbezahlt wurde. Demnach ist unter dem Begriff „Nettoverdienstentgang“ im Teilurteil vom 6. Dezember 1995 nicht der Verdienst, der dem Kläger nach Abführung der gesetzlichen Abgaben verblieben wäre, sondern das Einkommen inklusive solcher Abgaben zu verstehen, die der Kläger nach den gesetzlichen

Vorschriften der jeweils in Betracht kommenden Auslandsstaaten zu entrichten gehabt hätte. Das bleibt in der Revision unbeachtet. Der Kläger versucht vielmehr den - unzutreffenden - Eindruck zu erwecken, der „Nettoverdienstentgang“ entsprechend dem Teilurteil vom 6. Dezember 1995 beziehe sich auf das entgangene Einkommen nach allen gesetzlichen Abzügen. Daher trifft es zwar zu, daß „der fiktive Bezug des Klägers im Ausland endgültig festgestellt“ wurde, doch wurde damit nur erklärt, welchen Auszahlungsbetrag der Kläger erhalten hätte, nicht aber, welches Einkommen ihm nach Abführung der gesetzlichen Abgaben verblieben wäre. Der angefochtenen Abweisung des Steuerersatzbegehrens steht somit die Rechtskraft des Teilurteils vom 6. Dezember 1995 nicht entgegen.

Die Revision ist daher, soweit mit ihr Nichtigkeit geltend gemacht wird, zurückzuweisen.

2. Im übrigen ist das Rechtsmittel, wie sich ausl. ergibt, zulässig und es ist teilweise auch berechtigt². Im übrigen ist das Rechtsmittel, wie sich aus römisch eins. ergibt, zulässig und es ist teilweise auch berechtigt.

Soweit der Kläger einen angeblichen Verfahrensmangel erster Instanz (Unterlassung einer zur Ermittlung seines Bruttoverdienstgangs beantragten Zeugenvernehmung) rügt, der vom Gericht zweiter Instanz in sachlicher Erledigung der Berufungsgründe verneint wurde, ist ihm zu entgegnen, daß unter dieser Voraussetzung eine Wiederholung der Mängelrüge in der Revision unzulässig ist (Kodek in Rechberger, Kommentar zur ZPO Rz 3 zu § 503 mN aus der Rsp). Soweit der Kläger einen angeblichen Verfahrensmangel erster Instanz (Unterlassung einer zur Ermittlung seines Bruttoverdienstgangs beantragten Zeugenvernehmung) rügt, der vom Gericht zweiter Instanz in sachlicher Erledigung der Berufungsgründe verneint wurde, ist ihm zu entgegnen, daß unter dieser Voraussetzung eine Wiederholung der Mängelrüge in der Revision unzulässig ist (Kodek in Rechberger, Kommentar zur ZPO Rz 3 zu Paragraph 503, mN aus der Rsp).

In seinen weiteren Revisionsausführungen wendet sich der Kläger gegen die Abweisung des Steuerersatzbegehrens von 2,906.782,10 S sA und des auf eine um 27.763 S höhere Monatsrente bezogenen Teils des Klagebegehrens und bekämpft ferner auch die Befristung der zuerkannten Monatsrente bis zum 31. Dezember 2003.

Wie schon erörtert wurde, mißversteht der Kläger den Begriff „Nettoverdienstentgang“ im Teilurteil vom 6. Dezember 1995. Bereits zu 1 Ob 25, 26, 30 bis 33/90 wurde ausgesprochen, daß für die Berufstätigkeit des Klägers im Ausland nur maßgeblich ist, wie hoch sein Nettobezug „bei Befolgung steuerlicher Vorschriften“ gewesen wäre. Das zugesprochene Bruttoeinkommen enthält dagegen auch jene Steuern, die der Kläger in Beachtung steuerlicher Vorschriften im jeweiligen Auslandsstaat zu entrichten gehabt hätte.

Die beklagte Partei brachte nach Rechtskraft des Teilurteils vom 6. Dezember 1995 im Schriftsatz vom 4. November 1996 (ON 44) ausdrücklich und konkret vor, daß der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz der Einkommensteuer vom errechneten Bruttoverdienstgang habe, weil seine Bezüge auch im Ausland zu versteuern gewesen wären und höchstens ein Differenzanspruch zu Recht bestehen könne. Dieser ergebe sich aus der Gegenüberstellung jener Steuern, die der Kläger im Ausland hätte zahlen müssen, und den (allenfalls höheren) Abgaben für die Schadenersatzleistung in Österreich. Diesen Prozeßstandpunkt wiederholte die beklagte Partei im Schriftsatz vom 14. Februar 1997 (ON 52). Der Kläger begnügte sich, diese Prozeßbehauptungen - ohne konkrete Replik - ganz allgemein zu bestreiten (ON 56 Seite 2). Es wäre jedoch seine Sache gewesen, substantiiert vorzubringen, weshalb er für seine entgangenen Bezüge in den einzelnen, nach seiner Ansicht in Betracht kommenden Auslandsstaaten entweder weniger Einkommensteuer als für die Schadenersatzleistung in Österreich oder allenfalls gar keine Abgaben hätte abführen müssen. Erst aufgrund solcher Prozeßbehauptungen wären die jeweiligen ausländischen Steuervorschriften im Sinne der Entscheidung 1 Ob 25, 26, 30 bis 33/90 von Amts wegen zu ermitteln gewesen. Der Kläger wendet sich auch gar nicht der Sache nach gegen diese zutreffende Ansicht des Berufungsgerichts, sondern er begeht - allein unter Zugrundelegung seines fehlerhaften Verständnisses des Begriffs „Nettoverdienstentgang“ im Teilurteil vom 6. Dezember 1995 - auch noch den Zuspruch der gesamten Einkommensteuer für die Ersatzleistung in Österreich. Demnach nimmt er einerseits den infolge des Schadensereignisses entgangenen und auch zuerkannten Bruttoverdienst in Anspruch, ohne dem Vorbringen der beklagten Partei zur Steuerpflicht im Ausland im Verfahren erster Instanz jemals konkret entgegengetreten zu sein, andererseits strebt er aber auch noch den Ersatz jener Einkommensteuer an, die er in Österreich für den Verdienstentgang als Schadenersatz zu entrichten hat. Damit wäre er besser gestellt als ohne das Schadensereignis, rechtfertigen doch die Verfahrensergebnisse nicht die Annahme, daß er sein Einkommen im Ausland (brutto = netto) dort nicht hätte versteuern müssen. Soweit sich der Kläger auf sein Vorbringen in Pkt. 8.1 des Schriftsatzes vom

4. Mai 1995 (ON 19) beruft, ist daraus für seinen Prozeßstandpunkt nichts zu gewinnen, weil er auch dort nur vorbrachte, daß die „Einkünfte in Belgien brutto erzielt“ worden wären. Daß er diesen Bezug aus bestimmten Gründen nicht hätte versteuern müssen, ist dieser Behauptung unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens gerade nicht zu entnehmen. Den schließlich „nach Abzug sämtlicher steuerlicher Belastungen“ ermittelten Nettobeträgen liegt vielmehr die Ansicht einer Steuerpflicht in Österreich zugrunde, wie auch die Revisionsausführungen zu Pkt 2.3. unter Bezugnahme auf das Privatgutachten vom 3. Mai 1995 (Beilage ./5) verdeutlichen. Dem Kläger ist überdies zu entgegnen, daß die Steuerersatzfrage nicht „Einkünfte“ in Belgien zum Gegenstand haben könnte. Die Berechnung des fiktiven Einkommens des Klägers als Inbetriebnahmeingenieur bezieht sich weder im Teilurteil vom 6. Dezember 1995 noch im Endurteil vom 21. März 1997 auf Auslandsprojekte in Belgien. Letztlich entscheidend ist jedoch, daß die Prozeßbehauptungen des Klägers über die Höhe seines Verdienstentgangs unbewiesen blieben, der zuerkannte „Nettoverdienstentgang“ - entgegen dem Prozeßstandpunkt des Klägers - in Wahrheit dem auf Auslandseinsätze bezogenen Bruttoverdienstentgang entspricht und der Kläger den Einwendungen der beklagten Partei nach Rechtskraft des Teilurteils vom 6. Dezember 1995 zur Steuerpflicht des Einkommens, das er im Ausland erzielt hätte, nicht konkret entgegengrat. Das Steuerersatzbegehren wurde daher vom Gericht zweiter Instanz ohne Rechtsirrtum abgewiesen. Demzufolge erweist sich auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Anrechnung der Teilzahlung von 700.000 S als zutreffend.

Soweit der Kläger auch den Zuspruch des im angefochtenen Urteil abgewiesenen Teils des Rentenbegehrens und die Beseitigung der Befristung der zuerkannten Monatsrente anstrebt, läßt die Revision jedwede Begründung vermissen. Dem Revisionsantrag konnte insoweit auch aufgrund der dafür maßgeblichen Tatsachenfeststellungen nicht entsprochen werden. Zum einen legte das Berufungsgericht der Ermittlung des Rentenanspruchs die realistische Einkommensvariante als Inbetriebnahmeingenieur zugrunde, zum anderen wäre der Kläger - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge - „nach Ablauf des Jahres 2003 nicht mehr als Auslandsinbetriebnahmeingenieur tätig gewesen“.

Die Revision weist jedoch zutreffend darauf hin, daß der erkennende als einfacher Senat nicht mehr dem seit dem PIB SZ 5/53 judizierten Dogma folgt, (auch) entgangene Geldanlagezinsen seien nur dann in einem den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Ausmaß ersatzfähig, wenn der Schuldnerverzug zumindest grob fahrlässig war (1 Ob 538/93 = ÖBA 1994, 236 = RdW 1994, 45 = ÖZW 1995, 55 [Lukas, ÖZW 1995, 40 (47)]; 1 Ob 15/92 = SZ 65/94 = JBI 1993, 399 = RdW 1993, 41 = ARD 4443/22/93; 1 Ob 128/73 = SZ 46/81), obgleich die Rechtsprechung einen derartigen Nutzungsausfall sonst zwar als positiven Schaden qualifiziert, dessen Ersatz jedoch für den Fall bloß leicht fahrlässiger Schädigung gemäß § 1333 ABGB auf gesetzliche Zinsen beschränkt (8 Ob 14/94 = JBI 1995, 248 [Apathy] = MietSlg 46.177 = ecolex 1995, 25 = ARD 4613/53/94; 1 Ob 20/94 = SZ 68/189 [soweit referierend] = ÖBA 1996, 549 [Rebhahn] = ecolex 1996, 168 [Graf]). Dabei ist der eingangs zitierten Rechtsprechungslinie des 1. Senats - entgegen 8 Ob 14/94 - nicht zu entnehmen, daß der Ersatz eines solchen positiven Schadens die gesetzlichen Zinsen jedenfalls nicht übersteigen dürfe. Die behandelten entgangenen Geldanlagezinsen werden dort vielmehr in ihrer tatsächlichen Höhe als ersatzfähiger positiver Schaden angesehen. Die Lehre verweist daher zu Recht auf eine inhaltliche Divergenz der Ansichten des 1. und 8. Senats (Graf, ecolex 1996, 168 f [Glosse]; Rebhahn, ÖBA 1996, 556 ff [Glosse]; Lukas, Novation zugunsten des Bürgen?, ÖZW 1995, 40 [47]). Die unterschiedliche Beantwortung dieser für die Abwicklung rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse wesentlichen Rechtsfrage zwingt zur Überprüfung der hier bedeutsamen Positionen des PIB SZ 5/53, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit § 1333 ABGB, einer Bestimmung, die nach dem Hofdekret JGS 1842/592 (abgedruckt in Dittrich/Tades, ABGB34 zu § 1333) auf alle Forderungen in Geld - demnach auch auf Vergütungszinsen - anzuwenden ist, erfordert (8 Ob 14/94; 1 Ob 15/92; 4 Ob 584/87 = SZ 60/213 = JBI 1990, 377 = EvBl 1988/81 = WoBl 1989, 90). Daran übt Graf (Zinsen, Bereicherung und Verjährung, JBI 1990, 350 [359 f]) Kritik: Zum einen könnten „keineswegs alle Vergütungszinsen 'Zinsen aus einer fälligen, zu erstattenden Geldsumme'“ sein, weil der redliche Bereicherungsschuldner „erst mit Mahnung“ in Verzug gerate, zum anderen lasse der Oberste Gerichtshof dem Hofdekret „eine Überinterpretation angedeihen“. Nach diesem seien nicht alle gesetzlichen Zinsen als Verzugszinsen im Sinne des § 1333 ABGB zu behandeln, sondern dieses ordne bloß „eine Verzinsungspflicht für alle auf Geld gerichteten Forderungen“ an, weil es „eine Zinspflicht für nicht in Geld bestehende Darlehen“ ausgeschlossen habe. Die Revision weist jedoch zutreffend darauf hin, daß der erkennende als einfacher Senat nicht mehr dem seit dem PIB SZ 5/53 judizierten Dogma folgt, (auch) entgangene Geldanlagezinsen seien nur dann in einem den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Ausmaß ersatzfähig, wenn der Schuldnerverzug zumindest grob fahrlässig war (1 Ob 538/93 = ÖBA 1994, 236 = RdW 1994, 45 = ÖZW 1995, 55 [Lukas, ÖZW 1995, 40 (47)]; 1 Ob 15/92 = SZ 65/94 = JBI 1993, 399 = RdW 1993, 41 = ARD 4443/22/93; 1 Ob 128/73 = SZ 46/81), obgleich die

Rechtsprechung einen derartigen Nutzungsausfall sonst zwar als positiven Schaden qualifiziert, dessen Ersatz jedoch für den Fall bloß leicht fahrlässiger Schädigung gemäß Paragraph 1333, ABGB auf gesetzliche Zinsen beschränkt (8 Ob 14/94 = JBI 1995, 248 [Apathy] = MietSlg 46.177 = ecolex 1995, 25 = ARD 4613/53/94; 1 Ob 20/94 = SZ 68/189 [soweit referierend] = ÖBA 1996, 549 [Rebhahn] = ecolex 1996, 168 [Graf]). Dabei ist der eingangs zitierten Rechtsprechungslinie des 1. Senats - entgegen 8 Ob 14/94 - nicht zu entnehmen, daß der Ersatz eines solchen positiven Schadens die gesetzlichen Zinsen jedenfalls nicht übersteigen dürfe. Die behandelten entgangenen Geldanlagezinsen werden dort vielmehr in ihrer tatsächlichen Höhe als ersatzfähiger positiver Schaden angesehen. Die Lehre verweist daher zu Recht auf eine inhaltliche Divergenz der Ansichten des 1. und 8. Senats (Graf, ecolex 1996, 168 f [Glosse]; Rebhahn, ÖBA 1996, 556 ff [Glosse]; Lukas, Novation zugunsten des Bürgen?, ÖZW 1995, 40 [47]). Die unterschiedliche Beantwortung dieser für die Abwicklung rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse wesentlichen Rechtsfrage zwingt zur Überprüfung der hier bedeutsamen Positionen des PIB SZ 5/53, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Paragraph 1333, ABGB, einer Bestimmung, die nach dem Hofdekret JGS 1842/592 (abgedruckt in Dittrich/Tades, ABGB34 zu Paragraph 1333,) auf alle Forderungen in Geld - demnach auch auf Vergütungszinsen - anzuwenden ist, erfordert (8 Ob 14/94; 1 Ob 15/92; 4 Ob 584/87 = SZ 60/213 = JBI 1990, 377 = EvBl 1988/81 = WoBl 1989, 90). Daran übt Graf (Zinsen, Bereicherung und Verjährung, JBI 1990, 350 [359 f]) Kritik: Zum einen könnten „keineswegs alle Vergütungszinsen 'Zinsen aus einer fälligen, zu erstattenden Geldsumme'“ sein, weil der redliche Bereicherungsschuldner „erst mit Mahnung“ in Verzug gerate, zum anderen lasse der Oberste Gerichtshof dem Hofdekret „eine Überinterpretation angedeihen“. Nach diesem seien nicht alle gesetzlichen Zinsen als Verzugszinsen im Sinne des Paragraph 1333, ABGB zu behandeln, sondern dieses ordne bloß „eine Verzinsungspflicht für alle auf Geld gerichteten Forderungen“ an, weil es „eine Zinspflicht für nicht in Geld bestehende Darlehen“ ausgeschlossen habe.

Das überzeugt im Ergebnis nicht. Das Hofdekret hat, was zwanglos aus seinem Wortlaut, aber auch aus seinem Zweck folgt, eine der Regelung des § 1333 ABGB entsprechende Verzinsung aller Geldforderungen - aus welchem Rechtstitel immer - zum Gegenstand. Danach soll jeder Zinsenanspruch aus einer Geldschuld durch die gesetzlichen Zinsen abgegolten werden, solange eine solche Zinsenbegrenzung nicht kraft anderer Regelungen des bürgerlichen Rechts ausscheidet. Das trifft nicht minder auf Vergütungszinsen zu (JBI 1998, 49 [hier allerdings unter Fortschreibung der ständigen Rechtsprechung zur Beschränkung auf gesetzliche Zinsen]; Ertl, Inflation, Privatrecht und Wertsicherung [1980] 155), was sich im besonderen auch daraus ergibt, daß die bzw zum mindesten eine Wurzel des § 1333 ABGB im Bereicherungsrecht zu finden ist (SZ 54/4 = JBI 1982, 431 = EvBl 1982/38; Apathy, Aufwendungen zur Schadensbeseitigung [1979] 70 f; ders, JBI 1995, 250 [Glosse]; Ertl aaO 159; Gitschthaler, Verzugsschaden und Verzugsbereicherung, ÖJZ 1984, 233 [235]; Jud, Marginalien zum Ersatz aufgewendeter oder entgangener Zinsen, in FS Ostheim [1990] 113 [115]; Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I3 Rz 15/6; Koziol/Welser, Grundriß I10 233; Ostheim, Marginalien zum Ersatz entgangenen Gewinns im bürgerlichen Recht, Handelsrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, in GS Schönher [1986] 367 [373 FN 32]; Wilburg, Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung, JherJB 82, 147 f; aM etwa Graf, JBI 1990, 356 ff; Gschmitz/Faistenberger/Barta/Eccher, Schuldrecht AT2 66; Harrer in Schwimann, ABGB2 Rz 2 zu § 1333). Graf (aaO) wendet im kritisierten Einzelfall allerdings zutreffend ein, der redliche Bereicherungsschuldner eines zu erstattenden Geldbetrags befindet sich nicht schon vor Zugang einer Mahnung im Verzug. Fehlt es jedoch an einer Gegenleistung des - wenngleich redlichen - Bereicherungsschuldners, hat dieser die Nutzungen unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs herauszugeben (JBI 1998, 49; SZ 64/47 = JBI 1992, 199 = EvBl 1991/138 = Arb 10.922 = ecolex 1991, 557; SZ 60/6 = JBI 1987, 513 = EvBl 1987/116 = RdW 1987, 325; Honsell/Mader in Schwimann aaO Rz 11 und 13 zu § 1437; Spielbüchler in Rummel, ABGB2 Rz 1 zu § 330; Rummel in Rummel aaO Rz 11 zu § 1437; Wilburg in Klang2 VI 474 f), und zwar im Falle eines zu erstattenden Geldbetrags als Vergütungszinsen nach der bisherigen Rechtsprechung (zumindest) in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (SZ 64/47). Soweit gebühren derartige Zinsen daher - und in diesem Sinn ist auch die Entscheidung 4 Ob 584/87 [„aus einer fälligen zu erstattenden Geldsumme“] zu verstehen - nicht erst ab Eintritt des Verzugs bei Erstattung einer Bereicherungsschuld. Die Bestimmung des § 1333 ABGB ist also, wie zusammenfassend festzuhalten ist, sowohl für Verzugs- als auch für Vergütungszinsen - für letztere selbst für den Zeitraum vor Verzugseintritt - maßgeblich. Das überzeugt im Ergebnis nicht. Das Hofdekret hat, was zwanglos aus seinem Wortlaut, aber auch aus seinem Zweck folgt, eine der Regelung des Paragraph 1333, ABGB entsprechende Verzinsung aller Geldforderungen - aus welchem Rechtstitel immer - zum Gegenstand. Danach soll jeder Zinsenanspruch aus einer Geldschuld durch die gesetzlichen Zinsen abgegolten werden, solange eine solche Zinsenbegrenzung nicht kraft

anderer Regelungen des bürgerlichen Rechts ausscheidet. Das trifft nicht minder auf Vergütungszinsen zu (JBl 1998, 49 [hier allerdings unter Fortschreibung der ständigen Rechtsprechung zur Beschränkung auf gesetzliche Zinsen]; Ertl, Inflation, Privatrecht und Wertsicherung [1980] 155), was sich im besonderen auch daraus ergibt, daß die bzw zumindest eine Wurzel des Paragraph 1333, ABGB im Bereicherungsrecht zu finden ist (SZ 54/4 = JBl 1982, 431 = EvBl 1982/38; Apathy, Aufwendungen zur Schadensbeseitigung [1979] 70 f; ders, JBl 1995, 250 [Glosse]; Ertl aaO 159; Gitschthaler, Verzugsschaden und Verzugsbereicherung, ÖJZ 1984, 233 [235]; Jud, Marginalien zum Ersatz aufgewendeter oder entgangener Zinsen, in FS Ostheim [1990] 113 [115]; Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I3 Rz 15/6; Koziol/Welser, Grundriß I10 233; Ostheim, Marginalien zum Ersatz entgangenen Gewinns im bürgerlichen Recht, Handelsrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, in GS Schönherr [1986] 367 [373 FN 32]; Wilburg, Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung, JherJB 82, 147 f; aM etwa Graf, JBl 1990, 356 ff; Gschnitzer/Faistenberger/Barta/Eccher, Schuldrecht AT2 66; Harrer in Schwimann, ABGB2 Rz 2 zu Paragraph 1333.). Graf (aaO) wendet im kritisierten Einzelfall allerdings zutreffend ein, der redliche Bereicherungsschuldner eines zu erstattenden Geldbetrags befindet sich nicht schon vor Zugang einer Mahnung im Verzug. Fehlt es jedoch an einer Gegenleistung des - wenngleich redlichen - Bereicherungsschuldners, hat dieser die Nutzungen unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs herauszugeben (JBl 1998, 49; SZ 64/47 = JBl 1992, 199 = EvBl 1991/138 = Arb 10.922 = ecolex 1991, 557; SZ 60/6 = JBl 1987, 513 = EvBl 1987/116 = RdW 1987, 325; Honsell/Mader in Schwimann aaO Rz 11 und 13 zu Paragraph 1437 ;, Spielbüchler in Rummel, ABGB2 Rz 1 zu Paragraph 330 ;, Rummel in Rummel aaO Rz 11 zu Paragraph 1437 ;, Wilburg in Klang2 römisch VI 474 f), und zwar im Falle eines zu erstattenden Geldbetrags als Vergütungszinsen nach der bisherigen Rechtsprechung (zumindest) in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (SZ 64/47). Soweit gebühren derartige Zinsen daher - und in diesem Sinn ist auch die Entscheidung 4 Ob 584/87 [„aus einer fälligen zu erstattenden Geldsumme“] zu verstehen - nicht erst ab Eintritt des Verzugs bei Erstattung einer Bereicherungsschuld. Die Bestimmung des Paragraph 1333, ABGB ist also, wie zusammenfassend festzuhalten ist, sowohl für Verzugs- als auch für Vergütungszinsen - für letztere selbst für den Zeitraum vor Verzugseintritt - maßgeblich.

Das Problem, mit dem sich der PIB SZ 5/53 in seinem hier maßgeblichen Teil konfrontiert sah, stellte sich in seiner schadenersatzrechtlichen Dimension bereits im klassischen römischen Recht. Noch Vertreter der Pandektistik beriefen sich zur Begründung der Ersatzfähigkeit von Vermögensfolgeschäden wegen Verzugs bei der Tilgung einer Geldschuld auf einschlägige Digestenstellen und den Reichsdeputationsabschied des Jahres 1600 (Näheres dazu bei Honsell, Der Verzugsschaden bei der Geldschuld, in FS H.Lange [1992] 509 [517 f - samt dem Wortlaut der maßgeblichen Digestenstellen]). Darauf wird einleitend auch im PIB SZ 5/53, der sein Ergebnis am Beispiel rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten entwickelt, hingewiesen; daran anschließend handelt der Oberste Gerichtshof die Entstehungsgeschichte des § 1333 ABGB ab, vergleicht deren Ergebnis mit anderen Kodifikationen des bürgerlichen Rechts und zieht daraus den Schluß, der - schon für den Code civil und das Preußische Allgemeine Landrecht richtungweisende - deutsch-rechtliche Regelungsansatz, der den Schuldner nicht von vornherein für unabsehbare Säumnisfolgen und Schäden verantwortlich mache, sondern auf eine Vereinbarung der Parteien des Schuldverhältnisses abstelle, habe sich durchgesetzt. Nach Darstellung der weiteren Rechtsentwicklung unter Einbeziehung des geltenden schweizerischen und deutschen Rechts und Gegenüberstellung einander widerstreitender Ansichten der Lehre zur Auslegung des § 1333 ABGB findet der Oberste Gerichtshof „die Wahrheit in der Mitte“ und beantwortet die vorgelegten - auch hier bedeutsamen - Fragen wie folgt: Das Problem, mit dem sich der PIB SZ 5/53 in seinem hier maßgeblichen Teil konfrontiert sah, stellte sich in seiner schadenersatzrechtlichen Dimension bereits im klassischen römischen Recht. Noch Vertreter der Pandektistik beriefen sich zur Begründung der Ersatzfähigkeit von Vermögensfolgeschäden wegen Verzugs bei der Tilgung einer Geldschuld auf einschlägige Digestenstellen und den Reichsdeputationsabschied des Jahres 1600 (Näheres dazu bei Honsell, Der Verzugsschaden bei der Geldschuld, in FS H.Lange [1992] 509 [517 f - samt dem Wortlaut der maßgeblichen Digestenstellen]). Darauf wird einleitend auch im PIB SZ 5/53, der sein Ergebnis am Beispiel rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten entwickelt, hingewiesen; daran anschließend handelt der Oberste Gerichtshof die Entstehungsgeschichte des Paragraph 1333, ABGB ab, vergleicht deren Ergebnis mit anderen Kodifikationen des bürgerlichen Rechts und zieht daraus den Schluß, der - schon für den Code civil und das Preußische Allgemeine Landrecht richtungweisende - deutsch-rechtliche Regelungsansatz, der den Schuldner nicht von vornherein für unabsehbare Säumnisfolgen und Schäden verantwortlich mache, sondern auf eine Vereinbarung der Parteien des Schuldverhältnisses abstelle, habe sich durchgesetzt. Nach Darstellung der weiteren

Rechtsentwicklung unter Einbeziehung des geltenden schweizerischen und deutschen Rechts und Gegenüberstellung einander widerstreitender Ansichten der Lehre zur Auslegung des Paragraph 1333, ABGB findet der Oberste Gerichtshof „die Wahrheit in der Mitte“ und beantwortet die vorgelegten - auch hier bedeutsamen - Fragen wie folgt:

„I. Der Gläubiger einer fälligen, nicht bezahlten Geldschuld hat nach Handelsrecht Anspruch auf den Ersatz jenes die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden wirklichen Schadens und entgangenen Gewinnes, der aus dem Verschulden des säumigen Schuldners entstanden ist (Artikel 283 HGB, § 1295 ABGB.). Dem säumigen Schuldner, welcher vorgibt, an der Erfüllung einer vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne Verschulden verhindert worden zu sein, obliegt der Beweis (§ 1298 ABGB.).“ „II. Der Gläubiger einer fälligen, nicht bezahlten Geldschuld hat nach Handelsrecht Anspruch auf den Ersatz jenes die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden wirklichen Schadens und entgangenen Gewinnes, der aus dem Verschulden des säumigen Schuldners entstanden ist (Artikel 283 HGB., Paragraph 1295, ABGB.). Dem säumigen Schuldner, welcher vorgibt, an der Erfüllung einer vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne Verschulden verhindert worden zu sein, obliegt der Beweis (Paragraph 1298, ABGB.).

II. Nach bürgerlichem Recht hat der Gläubiger diesen Anspruch nur im Falle der von ihm zu beweisenden bösen Absicht oder auffallenden Sorglosigkeit des Schuldners (§ 1324 ABGB.), insbesondere auch im Falle einer auf Verzögerungsabsicht zurückgehenden Prozeßführung (siehe auch § 408 ZPO). römisch II. Nach bürgerlichem Recht hat der Gläubiger diesen Anspruch nur im Falle der von ihm zu beweisenden bösen Absicht oder auffallenden Sorglosigkeit des Schuldners (Paragraph 1324, ABGB.), insbesondere auch im Falle einer auf Verzögerungsabsicht zurückgehenden Prozeßführung (siehe auch Paragraph 408, ZPO.).

III. ... (betrifft den Ersatzanspruch im Falle einer Minderung der wirtschaftlichen Kaufkraft des geschuldeten Geldbetrags während des Verzugs) ...“ römisch III. ... (betrifft den Ersatzanspruch im Falle einer Minderung der wirtschaftlichen Kaufkraft des geschuldeten Geldbetrags während des Verzugs) ...“.

Die unter I. und II. zusammengefaßten Ergebnisse sollen ihre Rechtfertigung darin finden, daß der Wortlaut des § 1333 ABGB „nicht annehmen“ lasse, der Gesetzgeber habe damit eine Ausnahme von § 1324 ABGB, wonach volle Genugtuung (nur) für einen aufgrund böser Absicht bzw auffallender Sorglosigkeit verursachten Schaden zu leisten sei, regeln und den Gläubiger somit auf einen Anspruch auf Ersatz (gesetzlicher) Verzugszinsen beschränken wollen. Das „Wort Schaden im § 1333 ABGB“ lasse vielmehr darauf schließen, es sei „nur an die eigentliche Schadloshaltung im Sinne des zweiten Satzes des § 1324 ABGB gedacht“ worden. Nur wenn der Zahlungsverzug „auf eine leichte Sorglosigkeit des Schuldners zurückzuführen“ sei und der Geschädigte demnach bloß Schadloshaltung im Sinne der §§ 1324 zweiter Satz und 1332 ABGB fordern könne, sei der Anspruch des Gläubigers - wie überdies auch im Falle objektiven Verzugs - auf (gesetzliche) Verzugszinsen beschränkt. Die III. Teilnovelle zum ABGB habe daran nichts geändert. Begehrte der Gläubiger nur (gesetzliche) Verzugszinsen, sei er gemäß § 1298 ABGB nicht verpflichtet, „den Beweis eines Verschuldens zu erbringen; die Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Verpflichtung“ sei „selbst ein Verschulden“. Grobes Verschulden bzw böse Absicht des säumigen Schuldners sei dagegen als Voraussetzung eines die (gesetzlichen) Verzugszinsen übersteigenden Schadenersatzes vom Gläubiger zu beweisen. Ein solches Verschulden werde vor allem bei mutwilliger Prozeßführung des Schuldners anzunehmen sein. Das Handelsrecht unterscheide sich im erörterten Punkt vom bürgerlichen Recht, we-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at